



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Allg. Verteil. 18. Juni
2010
Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Vierundfünfzigste Sitzung

25. Mai - 11. Juni 2010

Prüfung der von den Vertragsstaaten in Anwendung von Art. 44 des Übereinkommens vorgelegten Berichte

Abschließende Bemerkungen: Belgien

1. Der Ausschuss überprüfte den dritten und vierten regelmäßigen Bericht Belgiens, die in einem Dokument vorgelegt wurden (CRC/C/BEL/CO/3-4), anlässlich der 1521. und 1523. Sitzung am 2. Juni 2010 und nahm bei der 1541. Sitzung am 11. Juni 2010 die folgenden abschließenden Bemerkungen an.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Präsentation des dritten und vierten regelmäßigen Berichts des Vertragsstaats, die in einem Dokument vorgelegt wurden, sowie die schriftlichen Antworten auf die zu bearbeitende Punkteliste CRC/C/BEL/Q/3-4/Add. 1), die ein besseres Verständnis der Situation im Vertragsstaat erlauben. Er begrüßt die Anwesenheit einer sektorübergreifenden Delegation, mit der ein freimütiger und offener Dialog geführt wurde.

3. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass die vorliegenden abschließenden Bemerkungen parallel zu denjenigen gelesen werden müssen, die am 9. Juni 2006 nach Abschluss der Überprüfung des ersten Berichts des Vertragsstaats über die Anwendung des optionalen Protokolls bezüglich des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (CRC/C/BEL/OP SC/CO/1) und des ersten Berichts über die Anwendung des optionalen Protokolls bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/BEL/CO/1) angenommen wurden.

B. Unternommene Folgemaßnahmen und vom Vertragsstaat erzielte Fortschritte

4. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung folgender Texte:
- a) Protokoll zum Gesetz vom 25. Februar 2003, das den Begriff "angemessene Einrichtung" am 11. Oktober 2006 in die Gesetzgebung des Vertragsstaates einführt, um die soziale und berufliche Integration behinderter Personen durch angemessene Einrichtung der Räume, zu denen sie Zugang haben, um am aktiven und gemeinschaftlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen, zu verbessern;

- b) Des neuen Gesetzes vom 18. Juli 2006, durch das die gleichberechtigte Unterbringung des Kindes bevorzugt werden soll, dessen Eltern getrennt sind;
 - c) Des 2006 ratifizierten Gesetzes, das den Einsatz, die Produktion und den Transport von Splittermunition verbietet; und
 - d) Des Gesetzes vom 10. August 2005 über den Menschenhandel.
5. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Ratifizierung folgender Dokumente:
- a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie am 17. März 2006;
 - b) Übereinkommen bezüglich der Rechte Behinderter und dazugehöriges Fakultativprotokoll am 2. Juli 2009;
 - c) Haager Übereinkommen von 1993 betreffend den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit bei der internationalen Adoption am 26. Mai 2005;
 - d) Zusätzliches Protokoll 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen das transnationale organisierte Verbrechen zur Vermeidung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern am 11. August 2004; und
 - e) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen am 17. Juni 2004; und
 - f) Haager Übereinkommen vom 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern am 1. April 2003;
6. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Ernennung eines Mediators für die deutschsprachige Gemeinschaft am 17. Mai 2010, die Einrichtung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes 2006 und die Annahme des nationalen Maßnahmenplans für Kinder 2005-2012.

C. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

1. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44, Par. 6 des Übereinkommens)

Frühere Empfehlungen des Ausschusses

7. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der abschließenden Bemerkungen, die nach Überprüfung des zweiten Berichts in 2002 formuliert wurden (CRC/C/1 5/Add. 178). Bezüglich einiger Bemerkungen wurden jedoch keine ausreichenden Bemühungen unternommen.
- 8. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bezüglich der Empfehlungen zu handeln, die der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zum zweiten regelmäßigen Bericht des Vertragsstaates formuliert hatte und bei denen dies noch nicht oder noch nicht in ausreichender Form geschehen ist, insbesondere bezüglich der Koordinierung, der Datensammlung, der Diskriminierung in Armut lebender Kinder, des Rechts des Kindes, angehört zu werden, der körperlichen Bestrafung und der Justiz für**

Minderjährige. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf die allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2004) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufmerksam.

Vorbehalte und Erklärungen

9. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat seine Erklärung zu Artikel 2 bezüglich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, welche die Inanspruchnahme der durch das Übereinkommen gewährten Rechte für Kinder, die nicht belgischer Staatsangehörigkeit sind, einschränkt, sowie die Erklärung bezüglich Artikel 40 über die erneute Überprüfung strafrechtlicher Entscheidungen durch übergeordnete Gerichte aufrecht erhält.

10. Gemäß seiner früheren Empfehlung (CRC/C/15/Add.178, Par. 7) und vor dem Hintergrund der Erklärungen und des Maßnahmenprogramms von Wien empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, den Prozess der Rücknahme seiner Erklärungen bezüglich der Artikel 2 und 40 des Übereinkommens zu beschleunigen.

Gesetzgebung

11. Der Ausschuss registriert zwar die vom Vertragsstaat unternommenen Bemühungen zur Harmonisierung seiner Gesetzgebung mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, stellt jedoch fest, dass sich die Gesetzgebung in den drei Gemeinschaften unterschiedlich entwickelt, was zu Situationen führt, in denen Kinder aus der einen oder der anderen Gemeinschaft nicht die Rechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können, die andere Kinder im Rest des Landes genießen. Der Ausschuss stellt insbesondere mit Besorgnis fest, dass die Entwicklung der Gesetzgebung in der deutschsprachigen Gemeinschaft nicht mit der in den beiden anderen Gemeinschaften Schritt hält.

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Gesetzgebung und die administrativen Regelungen in allen seinen Gemeinschaften in vollem Umfang den Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens entsprechen.

Koordination

13. Der Ausschuss begrüßt die Gründung der Nationalen Kommission für die Rechte des Kindes im Jahr 2006, ist aber besorgt über das Fehlen eines nationalen Koordinationsmechanismus zur Umsetzung des Übereinkommens.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein effektives System zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die auf föderaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene geschaffenen Koordinierungsmechanismen kooperieren, um eine globale und kohärente Politik bezüglich der Rechte des Kindes zu erreichen.

Nationaler Maßnahmenplan für Kinder

15. Der Ausschuss bedauert zutiefst, dass seine Empfehlungen (CRC/C/OPAC/BEL/CO/1, Par. 9) bezüglich eines nationalen Maßnahmenplans für Kinder nicht umgesetzt wurden. Er stellt mit Besorgnis insbesondere fest, dass der nationale Maßnahmenplan für Kinder 2005-2012 keine klaren Ziele, Indikatoren oder Zeitpläne enthält und weder einen Mechanismus zur Messung der Fortschritte auf dem Weg zur Realisierung der Ziele, noch ein spezielles Budget vorsieht. Angesichts der Notwendigkeit, politische Maßnahmen zur Linderung der Armut und anderer Ungleichheiten im Lande, die sich unmittelbar auf die Kinder auswirken, einzuführen, befürchtet der Ausschuss auch, dass der allgemeine Rahmen und die Strukturen zur Planung der Entwicklungspolitik des Vertragsstaats den nationalen Maßnahmenplan für Kinder nicht berücksichtigen.

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass:

- a) Der nationale Maßnahmenplan für Kinder, der auf der Grundlage der Rechte des Kindes erstellt wurde, einen integralen Bestandteil der Entwicklungsplanung darstellt und die regionalen Unterschiede gebührend berücksichtigt;**
- b) Der nationale Maßnahmenplan für Kinder klare Ziele, Indikatoren und Zeitpläne definiert und dass ein Überwachungsmechanismus geschaffen wird, um die erzielten Fortschritte zu bewerten und etwaige Mängel zu identifizieren;**
- c) Ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die vollständige Umsetzung des nationalen Maßnahmenplans zu gewährleisten; und**
- d) Die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens, seiner Fakultativprotokolle und des Maßnahmenplans mit dem Titel "Eine kindgerechte Welt", der von der Generalversammlung anlässlich einer außerordentlichen Sitzung im Mai 2002 verabschiedet wurde, sowie die der Erklärung aus dem Jahr 2007 bei Überprüfung des Maßnahmenplans "Eine kindgerechte Welt +" berücksichtigt werden.**

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

17. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass separate Mediationsinstitutionen in der flämischen, der französischen und der deutschsprachigen Gemeinschaft existieren, befürchtet jedoch, dass die unterschiedlichen Gesetzgebungen, Mandate und Fähigkeiten dieser Institutionen sowie die Existenz zweier verschiedener Mediatoren auf föderaler Ebene verhindern könnten, dass Kinder in allen Teilen des Landes einen gleichen Schutz ihrer Rechte und Reaktionen auf ihre Klagen erfahren.

18. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, die Mandate aller Mediationsinstitutionen zu harmonisieren und eine ausreichende Koordination der Mediationsinstitutionen der verschiedenen Gemeinschaften sowie zwischen den Mediationsinstitutionen auf föderaler Ebene und den Mediationsinstitutionen

in den verschiedenen Gemeinschaften zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, zu gewährleisten, dass Mediationsinstitutionen für Kinder zugänglich und ermächtigt sind, Beschwerden gegen Verstöße gegen Kinderrechte auf kindgerechte Weise entgegenzunehmen und zu untersuchen und wirksame Maßnahmen zu treffen.

Zuweisung von Ressourcen

19. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Sozialausgaben des Vertragsstaates im Verhältnis zu denen anderer OECD-Länder vergleichsweise gering sind und dass der Anteil der in Armut lebenden Kinder hoch ist und in den vergangenen Jahren zunahm. Er ist außerdem besorgt über das Fehlen einer systematischen Budgetanalyse und einer Bewertung der Auswirkungen der Ausgaben auf die Rechte des Kindes im Vertragsstaat, was die Identifizierung der Ausgaben für Kinder auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene und die Bewertung der Auswirkungen öffentlicher Investitionen auf das Leben von Kindern erschwert.

20. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die er im Anschluss an den Tag der allgemeinen Debatte in 2007 zum Thema "Ressourcen für die Rechte des Kindes - Verantwortung der Staaten" formulierte (siehe CRC/C/46/3) auf:

- a) Durch Einführung eines Systems zur Überwachung der Zuweisung und Verwendung von für Kindern bestimmten Ressourcen im Gesamtbudget einen auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz zu wählen, und so die Sichtbarkeit der Investitionen zu Gunsten von Kindern zu gewährleisten. Der Ausschuss fordert außerdem, dieses Überwachungssystem zu verwenden, um zu bewerten, wie Investitionen in irgendeinem Sektor den Interessen des Kindes dienen können, indem man gewährleistet, dass die unterschiedlichen Auswirkungen solcher Investitionen auf Mädchen und Jungen gemessen werden;**
- b) Dafür zu sorgen, dass die Höhe der Ressourcen, die vorrangigen Budgetposten, die Kinder betreffen, zugewiesen werden, sich nicht ändert;**
- c) Eine transparente und partizipative Budgetplanung durch Dialog mit der Öffentlichkeit und ihre Beteiligung (insbesondere der Kinder) zu gewährleisten, sodass die lokalen Behörden ordnungsgemäß Rechenschaft ablegen;**
- d) Strategische Budgetposten für benachteiligte oder besonders gefährdete Kinder und für Situationen, die positive soziale Maßnahmen erfordern zu definieren und zu gewährleisten, dass diese Haushaltsposten auch in Zeiten wirtschaftlicher Krisen oder in anderen außergewöhnlichen Situationen geschützt sind.**

Datenerhebung

21. Der Ausschuss begrüßt die Präsentation der Statistiken zusammen mit den Antworten auf den Fragenkatalog, ist aber besorgt hinsichtlich des fragmentierten Ansatzes der Datensammlung, die nicht alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt und

auf regionaler Ebene und auf Ebene der Gemeinschaften uneinheitlich durchgeführt wird. Der Ausschuss befürchtet außerdem, dass die nationale Kommission für die Rechte des Kindes nicht mit den nötigen Ressourcen ausgestattet wurde, um ihrer Aufgabe der Koordinierung der Datenerfassung gerecht zu werden.

22. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, den Prozess der Schaffung eines permanenten Mechanismus zur Datenerfassung auf nationaler Ebene zu beschleunigen. Er fordert ihn außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die nationale Kommission für die Rechte des Kindes mit ausreichendem personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um Daten über Kinder sammeln zu können und insbesondere die Aktivitäten der 2009 geschaffenen Arbeitsgruppe zu unterstützen, um ein einheitliches System zur Erfassung von Daten zu schaffen, die als Grundlage für vergleichende Studien in allen Regionen und Gemeinschaften des Vertragsstaats dienen können.

Verbreitung und Sensibilisierung

23. Der Ausschuss nimmt zwar die Initiativen zur Kenntnis, die vom Vertragsstaat zur Verbreitung und Sensibilisierung in Zusammenhang mit dem Übereinkommen unternommen wurden, insbesondere die Veröffentlichung einer kindgerechten Version des Übereinkommens, beklagt aber die Tatsache, dass der Vertragsstaat keine systematischen und zielgerichteten Aktivitäten zur Verbreitung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen unternimmt.

24. Gemäß seinen früheren Empfehlungen (CRC/C/15/Add.178, Par. 17 und 26) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Bemühungen so zu intensivieren, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt sind und verstanden werden und zu diesem Zweck Vorschläge, die von Kindern und Jugendlichen im ersten Bericht aus Februar 2010, der dem Ausschuss vorgelegt wurde, gemacht wurden, zu berücksichtigen.

Schulung

25. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass einige Schulungsaktivitäten durchgeführt wurden, bemerkt aber mit Besorgnis, dass diese Aktivitäten nicht alle Berufsgruppen betreffen, die für und mit Kindern arbeiten und sich nicht in zufrieden stellender Weise auf alle Bestimmungen des Übereinkommens beziehen. Außerdem äußert er erneut die Sorge, die ihm die Tatsache bereitet, dass die Information über Menschenrechte nicht immer systematisch Teil der Lehrpläne im gesamten Vertragsstaat ist.

26. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, systematische Informations- und Bildungsprogramme über die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens für Kinder, Eltern und andere Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, wie Richter, Anwälte, Justiz- und Polizeibeamte, Lehrer, Gesundheitspersonal und Sozialarbeiter zu entwickeln. Er fordert den Vertragsstaat auf, die Information über die Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, in die Lehrpläne aller

Primar- und Sekundarschulen aufzunehmen.

Kooperation mit der Zivilgesellschaft

27. Der Ausschuss nimmt mit Zufriedenheit Kenntnis von der Kooperation zwischen Vertragsstaat und Zivilgesellschaft, einschließlich der Tatsache, dass diese in der nationalen Kommission für die Rechte des Kindes vertreten und an der Arbeit besagter Kommission beteiligt ist. Dagegen bedauert der Ausschuss die Tatsache, dass ihr Beitrag zum Bericht des Vertragsstaats nur unzureichend reflektiert wurde.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Förderung der aktiven und systematischen Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich NGO und Kinderverbände, an der Förderung und Umsetzung der Rechte des Kindes zu intensivieren und dafür zu sorgen, dass ihre Beiträge zur Planung politischer Maßnahmen, zu Maßnahmen zur Verfolgung der abschließenden Beobachtungen des Ausschusses und zur Vorbereitung des nächsten periodischen Berichts in vollem Umfang berücksichtigt und reflektiert werden.

Internationale Kooperation

29. Der Ausschuss begrüßt das Gesetz zur belgischen Entwicklungskooperation aus dem Jahre 2005 und den Entwurf und die Erarbeitung eines strategischen Papiers über die Rechte des Kindes, das 2008 an das Parlament übermittelt wurde. Er beklagt jedoch, dass die Rechte des Kindes, abgesehen von einigen Verstößen, wie dem Missbrauch als Kindersoldaten, anscheinend nicht in die Entwicklungskooperation einfließen. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass der Vertragsstaat 2009 0,55 % seines Bruttoinlandsprodukts (BIP) für internationale Hilfe aufwandte und sich verpflichtete, das auf internationaler Ebene vereinbarte Ziel von 0,7 % des BIP bis 2010 zu erreichen.

30. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, das Ziel der Erreichung von 0,7 % BIP bis 2010 entsprechend seiner Verpflichtung zu erreichen und nach Möglichkeit zu überschreiten. Er empfiehlt dem Vertragsstaat auch, dafür zu sorgen, dass die Realisierung der Rechte des Kindes in den internationalen Kooperationsvereinbarungen, die mit Entwicklungsländern getroffen wurden, eine hohe Priorität erhält. Dabei schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, die abschließenden Beobachtungen und Empfehlungen, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes für das betreffende Nutznießerland formuliert wurden, zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12 des Übereinkommens)

Nichtdiskriminierung

31. Der Ausschuss nimmt die Initiativen zur Kenntnis, die auf Ebene der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Diskriminierung unternommen wurden, insbesondere, was den Zugang zu Bildung betrifft. Er äußert jedoch erneut erhebliche Bedenken, zu denen ihn die zahlreichen Formen von Diskriminierung veranlassen,

denen in Armut lebende Kinder im Vertragsstaat ausgesetzt sind und die insbesondere den Zugang zu Bildung, zu Gesundheitsversorgung und zu Freizeitgestaltung betreffen. Er ist auch über die permanente Diskriminierung besorgt, der behinderte Kinder und Kinder ausländischer Herkunft ausgesetzt sind.

32. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, verteilte Daten zu sammeln, um eine effektive Überwachung der De-Fakto-Diskriminierung zu ermöglichen, eine globale Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, einschließlich der zahlreichen Formen, in denen sie auftritt und bezüglich aller Gruppen von Kindern in Gefährdungssituationen einzuführen und anzuwenden und diskriminierende Verhaltensweisen in der Gesellschaft, deren Opfer insbesondere in Armut lebende Kinder, behinderte Kinder und Kinder ausländischer Herkunft sind, zu bekämpfen.

Höheres Interesse des Kindes

33. Der Ausschuss stellt fest, dass der Grundsatz des höheren Interesses des Kindes insbesondere in die Gesetzgebung bezüglich der Adoption und der Zahlung von Kindergeld an Angestellte integriert wurde; er stellt doch mit Besorgnis fest, dass es sich nicht um einen allgemeines Prinzip handelt, das in allen Gesetzen, die Kinder betreffen, berücksichtigt wird.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Grundsatz des höheren Interesses des Kindes gemäß Artikel 3 des Übereinkommens angemessen in alle gesetzlichen Bestimmungen sowie in richterliche und administrative Entscheidungen und in Projekte, Programme und Dienstleistungen, die Auswirkungen auf Kinder haben, integriert wird.

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

35. Der Ausschuss begrüßt die zahlreichen Initiativen, die unternommen wurden, um die Beteiligung von Kindern in verschiedenen Bereichen zu fördern, insbesondere ihre Beteiligung an den Arbeiten der nationalen Kommission für die Rechte des Kindes und der Gründung eines "Schülerparlaments" in der deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahr 2005. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Kinder in Belgien der Meinung sind, dass ihre Ansichten über sie unmittelbar betreffende Fragen kaum berücksichtigt werden. Er sieht außerdem mit Sorge, dass Kinder in Gefährdungssituationen, das heißt in Armut lebende Kinder, behinderte Kinder und Kinder, die in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen wurden, häufig von partizipativen Initiativen ausgeschlossen sind. Der Ausschuss ist außerdem besorgt darüber, dass weder die föderale Regierung noch die flämische Gemeinschaft die Beteiligung von Kindern am Berichtsprozess unterstützen.

36. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seine allgemeine Beobachtung Nr. 12 (2009) bezüglich des Rechts des Kindes, angehört zu werden, aufmerksam und empfiehlt ihm, die Umsetzung dieses Rechts gemäß Art. 12 des Übereinkommens weiterhin zu garantieren und die Beteiligung aller Kinder auf

allen Ebenen der Regierung und innerhalb der Familie, der Schule und der Gemeinschaft zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf Kinder in Gefährdungssituationen gelegt werden muss. Er fordert den Vertragsstaat außerdem auf, die Beteiligung von Kindern am Berichtsprozess weiterhin zu unterstützen.

37. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat nicht die nötigen Maßnahmen traf, um seine Empfehlung bezüglich des Rechts des Kindes, in administrativen Verfahren und Gerichtsverfahren gehört zu werden, umzusetzen; die Anwendung dieser Empfehlung bleibt größtenteils eine Ermessensfrage. Er stellt außerdem besorgt fest, dass die Verpflichtung von Jugendrichtern, Kinder über 12 Jahren im Falle der Scheidung der Eltern bezüglich der Unterbringung und des Besuchsrechts zu befragen, in der Praxis nicht erfüllt wird.

38. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung (CRC/C/15/Add.178, Par. 22), nämlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die Gerichtsverfahren und administrative Verfahren regeln, dem Kind garantieren, dass es sich seine eigene Meinung bilden kann, das Recht hat, diese zu äußern und den Anspruch darauf, dass diese Ansicht gebührend berücksichtigt wird.

3. Grundrechte und Freiheiten (Art. 7, 8, 13 bis 17 und 37 a) des Übereinkommens)

Körperliche Bestrafung

39. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat nicht die nötigen Maßnahmen traf, um körperliche Bestrafung in der Familie und in nicht institutionellen Betreuungseinrichtungen ausdrücklich gesetzlich zu verbieten.

40. Unter Bezugnahme auf seine allgemeine Beobachtung Nr. 8 (2006) über das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Bestrafung und anderen Formen grausamer oder erniedrigender Bestrafung sowie auf seine früheren Empfehlungen (CRC/C/15/Add.178, Par. 24 a)), fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, körperliche Bestrafung von Kindern in allen Umgebungen, insbesondere in der Familie und in nicht institutionellen Betreuungseinrichtungen, zu verbieten. Er empfiehlt ihm außerdem, Informationskampagnen durchzuführen und die Elternbildungsprogramme zu aktualisieren, um zu gewährleisten, dass gewaltlose Formen der Disziplinierung angewandt werden, auf eine Weise, die mit der Würde des Kindes vereinbar ist.

Verfolgung der Studie der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder

41. Der Ausschuss begrüßt die Einführung eines neuen Maßnahmenplans gegen Gewalt in der Familie für den Zeitraum 2008- 2009 am 15. Dezember 2008 und seine geplante Erweiterung auf andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, wie Genitalverstümmelung bei Frauen, Zwangsehen und Ehrenmorde. Er ist jedoch besorgt über das Fehlen von Notunterbringungseinrichtungen für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und ihre Kinder in der Region Brüssel.

42. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, so schnell wie möglich eine nationale globale und koordinierte Strategie zu entwickeln, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen, wie vom Ausschuss für die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen 2008 empfohlen (CEDAW/C/BEL/CO/6, Par. 32). Er fordert ihn außerdem auf, dafür zu sorgen, dass Frauen und ihre Kinder Zugang zu Notunterbringungseinrichtungen im gesamten Gebiet haben.

43. Bezüglich der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder (A/61/299) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Empfehlungen im Bericht des unabhängigen, mit der Studie befassten Experten umzusetzen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen der regionalen Beratung für Europa und Zentralasien, die vom 5. bis 7. Juli 2005 in Ljubljana stattfand. Insbesondere empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, folgenden Empfehlungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder;**
- b) Förderung der Werte der Gewaltlosigkeit und Sensibilisierungsmaßnahmen;**
- c) Bereitstellung von Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Wiedereingliederung;**
- d) Entwicklung und Umsetzung systematischer Maßnahmen zur nationalen Datensammlung und Forschung;**
- e) Die Empfehlungen in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und insbesondere unter Beteiligung von Kindern als Instrument zum Handeln einsetzen, um zu gewährleisten, dass jedes Kind gegen alle Formen physischer, sexueller und psychologischer Gewalt geschützt wird und um die nötigen Impulse für konkrete Aktionen zu schaffen, wobei gegebenenfalls ein genauer Zeitplan zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch aufzustellen ist.**
- f) Unterstützung des besonderen Vertreters des Generalsekretärs im Bereich Gewaltanwendung gegen Kinder.**

4. Familienmilieu und Schutz vor Unterbringung in Einrichtungen (Art. 5, 18 (Par. 1 und 2), 9 bis 11, 19 bis 21, 25, 27 (Par. 4) und 39 des Übereinkommens)

Familienmilieu

44. Der Ausschuss erkennt zwar an, dass soziale Dienstleistungen für den Schutz von Familien und Kindern weitgehend verfügbar sind, stellt aber fest, dass zahlreiche Kinder, die dringende Hilfe benötigen, in Wartelisten eingetragen werden und dass es lange dauert, bevor sie die entsprechenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Der Ausschuss ist besorgt, dass die bestehenden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern derzeit den Anforderungen alles andere als genügen, in der französischen Gemeinschaft sind sie nur zu 27,2 % zufrieden stellend, hauptsächlich aufgrund unzureichender finanzieller Ressourcen, die für den Schutz von Kindern aufgewandt werden. Er stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Mangel besonders Kinder aus den am stärksten benachteiligten Familien und

behinderte Kinder betrifft. Er ist außerdem besorgt darüber, dass in Flandern weniger als 80 % des Kinderbetreuungspersonals eine spezielle Ausbildung erhalten hat.

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Gründe für die langen Wartezeiten gründlich zu untersuchen, um angemessene soziale Dienstleistungen zu ermöglichen. Er fordert den Vertragsstaat außerdem auf, unverzüglich mehr Betreuungsdienstleistungen für Kinder bereitzustellen und die Zugänglichkeit für alle Kinder zu gewährleisten, unabhängig von den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen oder dem sozioökonomischen Status ihrer Familien. Er fordert ihn außerdem auf, dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder in den Betreuungseinrichtungen die spezielle Hilfe erhalten, die sie brauchen, zu gewährleisten, dass die Kinderbetreuung durch qualifiziertes Personal erfolgt und die frühkindliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens zu begünstigen.

Kinder, denen ein Familienmilieu vorenthalten wird

46. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das System zur Betreuung von Kindern hauptsächlich auf die Unterbringung in Heimen ausgerichtet ist und dass in der französischen Gemeinschaft die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die in Heimen untergebracht sind, die höchste in Europa ist. Er ist außerdem besorgt über die Länge der Wartelisten für eine Unterbringung und den häufigen Wechsel der Unterbringung.

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung der Unterbringung von Kindern in Institutionen zu überprüfen und zu diesem Zweck Familien Sozial- und wirtschaftliche Hilfe zu bieten, sodass sie ihre elterlichen Aufgaben wahrnehmen können, sowie bei Bedarf juristische Hilfe. Er empfiehlt ihm außerdem, dem Zugang zu Familienmilieu gegenüber der Unterbringung in Einrichtungen den Vorzug zu geben und die Unterbringung regelmäßig zu überprüfen, wie in den Bestimmungen von Artikel 25 des Übereinkommens vorgesehen. Der Ausschuss macht außerdem auf die Leitlinien bezüglich des Schutzes von Kindern vor Unterbringung in Einrichtungen aufmerksam, die in der Resolution 64/142 der Generalversammlung, die am 20. November 2009 verabschiedet wurde, enthalten sind.

Missbrauch und Vernachlässigung

48. Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt über das Ausmaß des Problems des Missbrauchs von Kindern im Vertragsstaat. Er stellt mit besonderer Besorgnis fest, dass Missbrauch die zweithäufigste Ursache von Kindersterblichkeit in Flandern ist und dass die Sterblichkeit aufgrund von Kindesmissbrauch im Vertragsstaat sehr hoch ist, höher als in den meisten OECD-Ländern. Er ist außerdem besorgt darüber, dass es sich bei einem Drittel aller Fälle um Fälle sexuellen Missbrauchs handelt und dass sexueller Missbrauch vom Strafgesetzbuch immer noch als Verbrechen gegen die Moral und nicht als Gewaltverbrechen eingestuft wird.

49. Angesichts des Ausmaßes von Missbrauch und Vernachlässigung im Land fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, dringend die nötigen Maßnahmen zu treffen, um Kindesmissbrauch zu bekämpfen und zu verhindern. Er fordert ihn insbesondere auf, einen nationalen globalen Maßnahmenplan gegen Missbrauch und Vernachlässigung zu entwickeln und zu gewährleisten, dass die nötigen Ressourcen bereitgestellt werden, um eine spürbare Weiterentwicklung der Dienste zu ermöglichen, die unmittelbar an der Prävention und der Koordinierung der Prävention von Missbrauch und an der Bereitstellung spezieller Betreuung missbrauchter Kinder beteiligt sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sexuellen Missbrauch als Gewaltverbrechen einzustufen, wie bereits vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen 2008 empfohlen (CEDAW/C/BEL/CO/6, Par. 30).

Adoption

50. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass Änderungen der Gesetzgebung vorgenommen wurden, damit diese Artikel 21 des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption entspricht, er ist jedoch besorgt über die hohe Zahl internationaler Adoptionen im Verhältnis zu nationalen Adoptionen.

51. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, nationale Adoptionen von Kindern, insbesondere durch Vereinfachung der nationalen Adoptionsverfahren, zu fördern.

52. Der Ausschuss nimmt die Absicht des Vertragsstaats zur Kenntnis, ein Gesetz zu verabschieden, welches das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft garantiert, er ist jedoch besorgt über das Fehlen genauer Modalitäten hinsichtlich der Erfassung, Speicherung und des Zugriffs auf Informationen, die in Adoptionsakten enthalten sind, einschließlich der Daten bezüglich der Identität der Eltern und der medizinischen Informationen über die Kinder und ihre Familie.

53. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unverzüglich Modalitäten bezüglich der Erfassung und Speicherung von Informationen über die Herkunft adoptierter Kinder, sowie den Zugriff auf diese Informationen, festzulegen.

5. Gesundheit und Gesundheitswesen (Art. 6, 18 (Par. 3), 23, 24, 26, 27 (Par. 1) bis 3) des Übereinkommens)

Behinderte Kinder

54. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 5. Februar 2009 ein Erlass der französischen Gemeinschaft über die Integration behinderter Kinder in das normale Schulwesen verabschiedet wurde. Er stellt jedoch mit großer Besorgnis fest, dass behinderte Kinder aufgrund eines unzureichenden integrativen Unterrichts und fehlender Plätze in spezialisierten Schuleinrichtungen unter Umständen jeglicher Möglichkeit der Schulbildung beraubt werden. Er ist außerdem besorgt darüber, dass behinderte Kinder, die sich in den schwierigsten Situationen befinden, von privaten

Tagesbetreuungseinrichtungen und häuslichen Pflegediensten, die die Kinder nach ihren eigenen Kriterien auswählen, oft abgewiesen werden.

55. Aufgrund von Artikel 23 des Übereinkommens und seiner allgemeinen Beobachtung Nr. 9 (2006) bezüglich der Rechte behinderter Kinder fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, konkretere Maßnahmen zu treffen, um die schulische Integration behinderter Kinder sowie ihre Integration in Tagesbetreuungseinrichtungen zu gewährleisten. Er fordert ihn außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die für behinderte Kinder vorgesehenen Ressourcen ausreichend sind – und zu speziellen Zwecken zugewiesen werden, um zu vermeiden, dass sie für andere Zwecke verwendet werden – um alle ihre Bedürfnisse abzudecken, einschließlich der Einführung von Ausbildungsprogrammen für Berufsgruppen, die mit behinderten Kindern arbeiten, insbesondere Lehrer in normalen Schulen.

Gesundheit und Gesundheitswesen

56. Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt über den Gesundheitszustand von Kindern aus den am stärksten benachteiligten Familien. Er stellt insbesondere mit Besorgnis fest, dass die Sterblichkeit von Kindern im Laufe des ersten Lebensjahres in Familien ohne angegebenes Einkommen 3,3 mal höher ist als in Familien mit zwei Einkommen. Er ist außerdem besorgt darüber, dass zahlreiche Kinder in Familien leben, die nicht über eine adäquate Krankenversicherung verfügen. Sorge bereitet ihm auch der Mangel an Informationen über die Bemühungen des Vertragsstaates, den Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz anzuwenden.

57. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, dringend zielgerichtete Maßnahmen zu treffen, um den Gesundheitszustand von Kindern aus den am stärksten benachteiligten Familien während ihres ersten Lebensjahres zu überwachen, allen Kindern den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu garantieren und Eltern zu ermuntern, die für ihre Kinder zur Verfügung stehenden Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die Krankenversicherungssysteme zu überprüfen, um die Gesundheitskosten für die am stärksten benachteiligten Familien zu senken. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, eine bessere Anwendung des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz in allen Regionen des Landes zu gewährleisten.

Geistige Gesundheit und Kinder in psychiatrischen Einrichtungen

58. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Verbesserung der geistigen Gesundheit und des Wohlergehens von Kindern zur Kenntnis, ist jedoch sehr besorgt über die Situation von Kindern in psychiatrischen Einrichtungen. Besondere Sorge bereitet ihm die Tatsache, dass diese Kinder kaum die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern, oft von der Außenwelt abgeschnitten sind und nur begrenzte Möglichkeiten haben, ihre Familien und Gleichaltrige regelmäßig zu sehen, ohne dass diese Einschränkungen eindeutig gerechtfertigt wären. Der Ausschuss ist außerdem sehr besorgt über Berichte über Misshandlungen von Kindern in psychiatrischen

Einrichtungen, etwa den regelmäßigen Rückgriff auf Isolierung und die verbreitete Verabreichung von Medikamenten, die ihre Integrität beeinträchtigen können. Er ist besorgt, dass Kinder, deren Zustand psychiatrische Betreuung erfordert, auf lange Wartelisten gesetzt werden. Er ist außerdem besorgt über Informationen, die auf ein rasches Zunehmen innerhalb kurzer Zeit der Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder, bei denen Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) diagnostiziert wurde, schließen lassen.

59. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf:

- a) **Weiterhin alle Bereiche eines Systems der geistigen Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, insbesondere Prävention und Behandlung geistiger Störungen im primären Gesundheitswesen und spezialisierte Dienstleistungen, um den Bedarf an psychiatrischen Einrichtungen zu verringern und Kindern die Möglichkeit zu bieten, die erforderliche Behandlung zu erhalten, ohne von ihren Familien getrennt zu werden;**
- b) **Auf allen Ebenen des Gesundheitssystems personelle und finanzielle Ressourcen zuzuweisen, um die Länge der Wartelisten zu reduzieren und zu garantieren, dass die Kinder Zugang zu der Betreuung haben, die sie benötigen;**
- c) **Dafür zu sorgen, dass Kinder, die in psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind, angemessen über ihre Situation informiert werden - einschließlich der Dauer ihres Aufenthalts - und in Kontakt mit ihrer Familie und der Außenwelt bleiben und die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern, die auch berücksichtigt werden muss;**
- d) **In Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft einen Mechanismus zur unabhängigen Kontrolle der Rechte in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachter Kinder einzuführen und allen Beschwerden und Berichten über die Misshandlung von Kindern auf transparente Weise nachzugehen; und**
- e) **Das Phänomen der übermäßigen Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder zu untersuchen und Initiativen zu ergreifen, um Kindern, bei denen Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) diagnostiziert wurde sowie ihren Eltern, Zugang zu einer Fülle psychologischer, schulischer und sozialer Maßnahmen und Therapien zu gewähren.**

Gesundheit Heranwachsender

60. Der Ausschuss ist besorgt über den Konsum von Drogen und Substanzen unter den Jugendlichen im Vertragsstaat. Er ist auch besorgt über die Zunahme der Fettleibigkeit bei Kindern, insbesondere Heranwachsenden, im Vertragsstaat.

61. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Bekämpfung des Konsums von Drogen und Substanzen bei Jugendlichen fortzuführen und zu intensivieren, die Probleme Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern zu bekämpfen und besonderes Gewicht auf die Gesundheit von Kindern und Heranwachsenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Beobachtung Nr. 4 (2003) des Ausschusses zur Gesundheit und Entwicklung

Heranwachsender im Kontext des Übereinkommens zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Drogen- und Alkoholmissbrauch zu vermeiden. Schädliche traditionelle Praktiken

62. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, besser über diese Praktiken aufzuklären und ihre Situation zu überwachen und mit den Staaten, in denen diese Praktiken gängig sind, bei ihrer Bekämpfung zusammenzuarbeiten. Er ist jedoch beunruhigt darüber, dass Hunderte Mädchen, die im Vertragsstaat leben, Opfer von Genitalverstümmelungen sind und dass das Gesetz, das derartige Praktiken verbietet, sogar bei Beschäftigten im Gesundheitswesen unbekannt ist. Er ist besorgt über den Mangel an präzisen Informationen zu diesem Thema und das Fehlen von Verurteilungen.

63. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf:

- a) **Alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Gesetz über das Verbot von Genitalverstümmelung bei Frauen anzuwenden;**
- b) **Eine Untersuchung des Ausmaßes und der Art der in Belgien oder im Ausland praktizierten Genitalverstümmelung, deren Opfer in Belgien lebende Mädchen sind, durchzuführen und NGO, die in diesem Bereich aktiv sind, an dieser Arbeit zu beteiligen;**
- c) **Informations- und Sensibilisierungsprogramme unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studie zu organisieren, um diese Praktik zu verhindern;**
- d) **Die internationalen Kooperationsverbindungen zu verstärken, um schädliche traditionelle Praktiken zu eliminieren.**

Lebensstandard

64. Der Ausschuss nimmt die Informationen des Vertragsstaates zur Kenntnis, die besagen, dass Kinderarmut zur nationalen Priorität erhoben wurde, dass auf rechtlicher Grundlage ein nationaler Plan zur Bekämpfung der Armut auf staatlicher, gemeinschaftlicher und regionaler Ebene verabschiedet wurde und dass er ein separates Kapitel zum Thema Kinderarmut enthält. Der Ausschuss ist jedoch äußerst beunruhigt über die Tatsache, dass mehr als 16,9 % der Kinder unter der Armutsschwelle leben und über die Tatsache, dass dieser Anteil zunimmt, wobei vor allem Familien ausländischer Herkunft und allein erziehende Eltern betroffen sind. Der Ausschuss nimmt zwar die Bemühungen zur Kenntnis, die vom Vertragsstaat unternommen werden, um obdachlose Kinder während des Winters unterzubringen, er ist jedoch besorgt über Berichte über eine wachsende Anzahl obdachloser Frauen und Kinder, darunter nicht begleitete Kinder ausländischer Herkunft, und über das Fehlen einer globalen Lösung zur Behebung dieser Situation.

65. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a) **Dem Problem der Kinderarmut auch während der bevorstehenden Präsidentschaft der Europäischen Union weiterhin Vorrang zu geben;**
- b) **Eine gründliche Analyse der komplexen Ursachen von Kinderarmut, ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen durchzuführen, um auf Fakten basierende**

umfassende globale Strategien zur Bekämpfung dieses Phänomens unter Berücksichtigung der Menschenrechte zu entwickeln;

- c) Einen multidimensionalen Ansatz einzuführen, um das System der Familienleistungen und des Kindergeldes auszubauen, insbesondere für benachteiligte Familien, etwa allein erziehende Eltern und kinderreiche Familien und/oder Familien mit arbeitslosen Eltern; und**
- d) Obdachlose Frauen und Kinder sowie unbegleitete Kinder ausländischer Herkunft als vorrangige Nutznießer der Strategie zur Bekämpfung der Armut einzubeziehen, unter anderem durch dringende und nachhaltige Maßnahmen, um ihnen geeignete Wohnungen und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.**

6. Bildung, Freizeitgestaltung und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29 und 31 des Übereinkommens)

Bildung, Ausbildung und berufliche Orientierung

66. Der Ausschuss nimmt zwar die Maßnahmen zur Kenntnis, die vom Vertragsstaat verabschiedet wurden, um das Recht auf Bildung zu gewährleisten, einschließlich der Verabschiedung des Erlasses über Chancengleichheit im Bildungswesen in der flämischen Gemeinschaft im Juni 2002 und des Runderlasses über kostenlose Bildung aus dem Jahr 2006, ist jedoch beunruhigt über die erheblichen Ungleichheiten hinsichtlich der Ausübung des Rechts auf Bildung bei den Kindern im Vertragsstaat, insbesondere über die Auswirkungen des sozioökonomischen Status auf Bildungschancen, die Kindern zugänglich sind und auf ihre schulische Leistungen. Der Ausschuss stellt mit besonderer Sorge fest, dass:

- a) Schulgebühren trotz der verfassungsmäßigen Garantie einer freien Bildung zu erheblicher Diskriminierung beim Zugang zu Bildung beitragen;
- b) Kinder aus armen Familien und ausländische Kinder Gefahr laufen, in pädagogische Sonderprogramme abzustiegen;
- c) Schulabbrecher oft kriminalisiert werden und fehlende Schüler den Justizbehörden gemeldet werden; und
- d) In der flämischen Gemeinschaft Initiativen ergriffen werden, um Kindern, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, Zuschüsse zum Schulgeld zu kürzen.

67. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf:

- a) Die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schulgebühren abzuschaffen, wie es die Verfassung vorsieht;**
- b) Dafür zu sorgen, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation, Zugang zu Bildung haben und dass Kinder aus armen Familien nicht mehr in pädagogische Sonderprogramme absteigen;**
- c) Die Bemühungen zur Reduzierung von Ungleichheiten hinsichtlich der schulischen Ergebnisse zu intensivieren, indem man insbesondere die Bildung von Kindern ausländischer Herkunft fördert; und**
- d) Von repressiven Maßnahmen abzusehen, mit denen die am stärksten benachteiligten Familien wirtschaftlich und gesellschaftlich bestraft werden und die nicht zu einer stärkeren Integration ins Schulsystem beitragen, sondern kohärente Strategien unter Beteiligung von Eltern und Kindern zu**

entwickeln, um die Grundursachen der Verweigerung des Schulbesuchs anzugehen.

68. Der Ausschuss ist besorgt über das Phänomen des Mobbing in Schulen, insbesondere gegenüber Kindern ausländischer Herkunft.

69. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat dringend, umfassende Präventions- und Sensibilisierungsprogramme zu entwickeln, um Mobbing und alle anderen Formen von Gewalt in Schulen zu bekämpfen.

Ruhe, Freizeit, Rekreation und kulturelle Aktivitäten

70. Der Ausschuss begrüßt die Initiativen, die auf Gemeinschaftsebene zur Verbesserung des Zugangs von Kindern zu Ruhe, Freizeitmöglichkeiten sowie kulturellen und künstlerischen Aktivitäten ergriffen wurden. Er stellt jedoch fest, dass ein Mangel an Spielplätzen, Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten für Kinder herrscht, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, und dass Kinder an Entscheidungen in dieser Hinsicht auf kommunaler Ebene kaum beteiligt werden. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die Kinder der am stärksten benachteiligten Familien, Kinder aus Asylbewerberzentren, behinderte Kinder und in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachte Kinder oft keinen Zugang zu Freizeitaktivitäten haben. Der Ausschuss stellt mit Beunruhigung fest, dass die "Sportschecks", die Familien mit unregelmäßigem Einkommen in der französischen Gemeinschaft gewährt wurden, abgeschafft wurden.

71. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Gewährleistung des Rechts aller Kinder auf Ruhe und auf Freizeitmöglichkeiten, des Rechts auf spielerische und rekreative Aktivitäten, die ihrem Alter entsprechen und auf die kostenlose Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben zu intensivieren und die Kinder an allen diesbezüglichen Entscheidungsprozessen uneingeschränkt teilhaben zu lassen. Er fordert den Vertragsstaat insbesondere auf, dafür zu sorgen, dass Kinder aus Asylbewerberzentren, behinderte Kinder und in psychiatrischen Einrichtungen untergebrachte Kinder über adäquate, zugängliche Spielplätze verfügen, wo sie spielen und Freizeitaktivitäten nachgehen können. Er fordert ihn außerdem auf, benachteiligten Familien die nötigen Ressourcen zu gewähren, damit die Kinder die Rechte, die ihnen gemäß Artikel 31 des Übereinkommens gewährt werden, in Anspruch nehmen können.

7. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32 bis 36, 37 b) bis d) und 38 bis 40 des Übereinkommens)

Auf der Straße bettelnde Kinder

72. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über die am 26. Mai 2010 von der 14. Kammer des Berufungsgerichts in Brüssel (Arrêt N° 747) getroffene Entscheidung, den Einsatz von Kindern zum Betteln, sofern die beteiligten Erwachsenen die Eltern sind, nicht zu verbieten.

73. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den Einsatz von Kindern zum Betteln auf der Straße ausdrücklich zu verbieten, unabhängig davon, ob die beteiligten Erwachsenen die Eltern sind oder nicht.

Nicht begleitete Kinder

74. Der Ausschuss begrüßt die Initiativen, die bezüglich der aktuellen Aufnahme Krise im Vertragsstaat unternommen wurden, insbesondere die Schaffung einer multidisziplinären Task Force für alleinreisende Minderjährige und die Eröffnung von zwei Zentren zur Aufnahme unbegleiteter und getrennter Asyl suchender Kinder im April 2007. Der Ausschuss ist jedoch besorgt darüber, dass:

- a) Unbegleiteten und getrennten Kinder von mehr als 13 Jahren, die keinen Asylantrag einreichen, der Zugang zu Aufnahmezentren verweigert wird, sodass sie auf der Straße leben müssen;
- b) Aufgrund des Mangels verfügbarer Plätze in den Aufnahmezentren unbegleitete Kinder in Asylbewerberzentren für Erwachsene untergebracht werden und in einigen Fällen keinerlei Hilfe erhalten;
- c) Das Vormundschaftsgesetz vom Mai 2004 nicht begleiteten europäischen Kindern das Recht auf Unterstützung durch einen Vormund verweigert;
- d) Die Familienzusammenführung durch langwierige und kostspielige Verfahren erschwert wird; und
- e) Anerkannte staatenlose Kinder kein Bleiberecht im Vertragsstaat erhalten.

75. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf:

- a) Seiner Verpflichtung nachzukommen, allen unbegleiteten Kindern, unabhängig davon, ob sie Asyl beantragt haben oder nicht, besonderen Schutz und Hilfe zu gewähren;**
- b) Zu garantieren, dass alle Asyl suchenden, unbegleiteten und getrennten Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, während des Asylverfahrens durch einen Vormund vertreten werden;**
- c) Dafür zu sorgen, dass die Familienzusammenführung positiv, menschlich und schnell erfolgt, gemäß Artikel 10 des Übereinkommens und unter angemessener Berücksichtigung des höheren Interesses des Kindes; und**
- d) Die Regierungserklärung aus März 2008 über das neue Verfahren zur Bestimmung des Status von Staatenlosen umzusetzen und die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen für als staatenlos anerkannte Personen, einschließlich Kindern, zu erwägen, und sich an das Übereinkommen von 1961 über die Reduzierung der Fälle von Staatenlosigkeit zu halten.**

Kinder aus Asylbewerberfamilien

76. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass trotz einer Entscheidung des Ministers für Migrations- und Asylpolitik, die besagt, dass Familien mit Kindern ab 1. Oktober 2008 nicht mehr in geschlossenen Zentren untergebracht werden sollen, einige Kinder und ihre Familien immer noch unter prekären Bedingungen in Einrichtungen untergebracht werden, die für Kinder ungeeignet sind. Er ist außerdem besorgt darüber, dass Sozialarbeiter, Nichtregierungsorganisationen und Besucher keinerlei Zugang zu den Einrichtungen haben und dass Familien, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die

Einrichtungen verlassen müssen und oft auf der Straße enden.

77. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Kinder nicht mehr in geschlossenen Einrichtungen unterzubringen, Alternativen zum Gewahrsam von Asylbewerberfamilien zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dringend Lösungen für die vorübergehende Unterbringung von Familien zu schaffen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die auf der Straße leben.

Kinder in bewaffneten Konflikten

78. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung einer detaillierten Resolution über Kinder in bewaffneten Konflikten durch den Senat im April 2006. Er bedauert jedoch, dass der Vertragsstaat keine Maßnahmen traf, um das Einberufungsgesetz, das die Rekrutierung von Milizionären ab dem Januar des Jahres, indem sie das 17. Lebensjahr vollenden, besonders in Kriegszeiten, erlaubt, aufzuheben.

79. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, diese Resolution in vollem Umfang anzuwenden und in die Regierungspolitik einzubeziehen. Er wiederholt außerdem die Empfehlung, die nach Überprüfung des Berichts des Vertragsstaats im Rahmen des Fakultativprotokolls bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/BEL/CO/1, Par. 11) ausgesprochen wurde, nämlich, dass der Vertragsstaat alle Gesetze abschafft, welche die Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren in die Streitkräfte in Kriegszeiten sowie in allen Notsituationen erlauben.

Verkauf, Handel und Entführung

80. Der Ausschuss begrüßt die erheblichen Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung des Handels mit Kindern zwecks Zwangsarbeit und gewerblicher sexueller Ausbeutung, insbesondere die Verabschiedung eines nationalen Maßnahmenplans gegen Menschenhandel und -schmuggel am 11. Juli 2008, sowie die Schulungsmaßnahmen innerhalb der Streitkräfte, die an internationalen Friedenssicherungsoperationen beteiligt sind, zur Bekämpfung von Menschenhandel. Der Ausschuss äußert sich jedoch besorgt darüber, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, im Vertragsstaat unzureichend geschützt werden. Er stellt mit Beunruhigung fest, dass Kinder nur eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn sie bei der Ermittlung gegen die Menschenhändler, deren Opfer sie geworden sind, kooperieren. Er ist außerdem äußerst besorgt darüber, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, oft unzureichend untergebracht und geschützt werden, sodass sie aus Aufnahmezentren verschwinden und/oder auf der Straße enden können.

81. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a) **Seine Bemühungen zur Reduzierung und Vermeidung der Fälle von Handel mit Kindern zwecks sexueller Ausbeutung zu intensivieren, unter anderem durch Bewertung der Tragweite des Problems;**
- b) **Seiner Verpflichtung nachzukommen, allen Kindern, die Opfer von**

Menschenhandel geworden sind, Schutz zu gewähren und ihnen, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrer Bereitschaft oder Fähigkeit, bei Gerichtsverfahren zu kooperieren, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen;

- c) Mehr Wohneinrichtungen für kindliche Opfer von Menschenhandel zu schaffen und die Kenntnis der Rechte des Kindes und die Fähigkeiten des Personals in Auffangeinrichtungen und Heimen, das mit kindlichen Opfern in Kontakt kommt, zu verbessern, sodass die Kinder, die in solchen Einrichtungen untergebracht sind, angemessene Unterstützung erhalten und nicht Gefahr laufen, zum ersten oder wiederholten Mal Opfer von Menschenhandel zu werden; und**
- d) Die abschließenden Dokumente des ersten, zweiten und dritten Weltkongresses gegen gewerbliche sexuelle Ausbeutung von Kindern, in den Jahren 1996, 2001 und 2008 stattfanden, sowie die allgemeine Beobachtung Nr. 6 (2005) des Ausschusses über die Behandlung von unbegleiteten und getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes zu berücksichtigen.**

Verwaltung des Jugendstrafrechts

82. Der Ausschuss nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die durch die Gesetze vom 15. Mai und 13. Juni 2006 am Justizsystem für Jugendliche vorgenommen wurden, ist aber besorgt darüber, dass die bereits früher durch das Übereinkommen empfohlene Einführung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Lösung des Problems der Jugendkriminalität in Bezug auf Prävention, Verfahren und Sanktionen vom Vertragsstaat nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Er äußert sich besonders besorgt über die Tatsache, dass:

- a) Straftäter zwischen 16 und 18 Jahren nach wie vor vor Gerichte für Erwachsene zitiert und bei Verurteilung in Haftanstalten für Erwachsene inhaftiert werden;
- b) das Recht von Kindern auf einen Anwalt bei Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter nicht immer eingehalten und bei polizeilichen Vernehmungen nicht anerkannt wird;
- c) Kinder nicht selbst ein Gerichtsverfahren anstrengen können;
- d) Obwohl die Inhaftierung nur als letztes Mittel angewandt werden sollte, der Vertragsstaat in zunehmendem Maße eine schärfere Inhaftierungspolitik anwendet, was durch die Verdoppelung der Kapazität geschlossener Einrichtungen für Kinder deutlich wird;
- e) Es aufgrund der Entfernung zwischen den geschlossenen Einrichtungen und den größeren Städten für Familien schwierig ist, regelmäßigen Kontakt zu den inhaftierten Kindern zu halten;
- f) In der geschlossenen Einrichtung für vorübergehende Aufnahme für Minderjährige in Everberg weiterhin Einzelhaft verhängt wird;
- g) Die Kommunalverwaltungen außerhalb des Justizsystems für Minderjährige Strafen gegen Kinder wegen antisozialen Verhaltens verhängen dürfen.

83. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vollständige Anwendung der Normen bezüglich der Jugendjustiz zu gewährleisten, insbesondere die Bestimmungen der Artikel 37 b), 40 und 39 des Übereinkommens sowie die**

Standardmindestregeln der Vereinten Nationen bezüglich der Verwaltung der Jugendjustiz (Regeln von Beijing), der Leitlinien der Vereinten Nationen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (Leitlinien von Riad) und der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen wurde (Regeln von Havanna), unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Beobachtung Nr. 10 (2007) des Ausschusses bezüglich der Rechte des Kindes im Justizsystem für Minderjährige. Im Übrigen fordert er den Vertragsstaat auf:

- a) Seine Gesetzgebung zu überprüfen, um die Möglichkeit abzuschaffen, dass Kinder wie Erwachsene verurteilt und zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden und Kinder, die sich in Haftanstalten für Erwachsene aufhalten, unverzüglich von dort zu entfernen;**
- b) Dafür zu sorgen, dass Kinder in allen Stadien des Verfahrens, auch bei ihrer Vernehmung durch einen Polizeibeamten, durch einen Anwalt und einen Erwachsenen ihres Vertrauens begleitet werden;**
- c) Die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit Kinder, mit Hilfe eines Anwalts für Jugendrecht, Gerichtsverfahren anstrengen können;**
- d) Dringend eine umfassende Politik alternativer Sanktionen für jugendliche Straftäter zu entwickeln, um zu gewährleisten, dass Kinder nur als letztes Mittel und so kurz wie möglich inhaftiert werden;**
- e) Möglichkeiten zu erkunden, um zu gewährleisten, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, in Einrichtungen in der Nähe ihres Wohnorts untergebracht werden und dass alle Einrichtungen dieser Art mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind;**
- f) Dafür zu sorgen, dass verhängte Strafen regelmäßig überprüft werden;**
- g) Zu gewährleisten, dass Kinder nicht mehr Opfer einer De-Facto-Isolierung werden; und**
- h) Die Vereinbarkeit administrativer Sanktionen mit dem Übereinkommen zu überprüfen.**

8. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsverträge

84. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die wichtigsten Verträge der Vereinten Nationen bezüglich der Menschenrechte sowie die sich darauf beziehenden Fakultativprotokolle, deren Partei er noch nicht ist, zu unterzeichnen, nämlich das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

9. Verfolgung und Verbreitung Verfolgung

85. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vollständige Anwendung der vorliegenden Empfehlungen zu gewährleisten, unter anderem durch Übermittlung an den Ministerrat, das Parlament (Senat und Abgeordnetenversammlung) sowie an die Behörden und Räte der Gemeinschaften und Regionen, sofern zutreffend, zwecks Überprüfung und weiterer Maßnahmen.

Verbreitung

86. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, den dritten und vierten regelmäßigen Bericht und die vom Vertragsstaat vorgelegten schriftlichen Antworten, sowie die vom Ausschuss ausgesprochenen Empfehlungen (abschließende Beobachtungen) in allen Amtssprachen des Vertragsstaates der breiten Öffentlichkeit, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendverbänden, den Medien und anderen Berufsgruppen sowie den Kindern zugänglich zu machen, um zur Debatte anzuregen und das Übereinkommen, sein Fakultativprotokoll, seine Umsetzung und seine Verfolgung bekannt zu machen.

10. Nächster Bericht

87. Angesichts der Empfehlung über die Vorlage regelmäßiger Berichte, die vom Ausschuss verabschiedet wurde (siehe Berichte CRC/C/114 und CRC/C/124) und angesichts der Feststellung, dass der fünfte regelmäßige Bericht des Vertragsstaates innerhalb von vier Jahren nach Überprüfung seines dritten und vierten regelmäßigen, in einem zusammengefassten Dokument vorgelegten Berichts vorgelegt werden muss, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, seinen fünften und sechsten regelmäßigen Bericht am 14. Juli 2017 (also 18 Monate vor dem Datum, das laut Übereinkommen für die Vorlage des sechsten regelmäßigen Berichts festgelegt wurde) in einem zusammengefassten Dokument vorzulegen. Dieser Bericht sollte nicht mehr als 120 Seiten umfassen (siehe CRC/C/118) und Informationen über die Maßnahmen, die bezüglich der vorliegenden abschließenden Bemerkungen getroffen wurden sowie über die Umsetzung des Fakultativprotokolls bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und des Fakultativprotokolls bezüglich des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie enthalten. Der Ausschuss erwartet, dass der Vertragsstaat anschließend alle fünf Jahre einen Bericht vorlegt, wie im Übereinkommen vorgesehen.

88. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem auf, ein aktualisiertes Kerndokument entsprechend den Anweisungen bezüglich der Erstellung eines gemeinsamen Kerndokuments in den harmonisierten Richtlinien über die Erstellung von Berichten, die im Juni 2006 durch die fünfte ausschussübergreifende Sitzung der Menschenrechtsorgane (HRI/MC/2006/3) genehmigt wurden, vorzulegen.